



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-4/9 I
14.01.2025

Unser Zeichen
G5-0016-2-526

München
08.02.2025

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 14.01.2025 be-
treffend Bezahlkarte für Geflüchtete**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*Bei der Einführung der Bezahlkarte hat die Staatsregierung das Ziel formuliert, die
Überweisungen ins Ausland zu reduzieren.*

zu 1.1.:

Wurde dieses Ziel erreicht?

zu 1.2.:

*Welche Zahlen liegen der Staatsregierung in Hinblick auf die Überweisungen ins
Ausland von Geflüchteten vor?*

zu 1.3.:

*Welche Änderungen hat es bzgl. der sog. Auslandüberweisungen seit Einführung
der Bezahlkarte gegeben?*

Die Fragen 1.1. bis 1.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Bundesbank wurden 2022 aus Deutschland nach Syrien 407 Millionen Euro überwiesen, nach Afghanistan 162 Millionen Euro und in den Irak 120 Millionen Euro. Es kann nicht bestritten werden, dass ein Teil dieser immensen Summen von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stammt. Jeder Euro aus Asylbewerberleistungen, der ins Ausland abfließt, ist zweckentfremdet und somit einer zu viel. Die Einführung des Bezahlkartensystems führt mit seinen Beschränkungen, insbesondere dem Bargeldabhebebetrag in Höhe von 50,- Euro pro Person sowie dem Ausschluss von Money-Remittern, zwangsläufig zu einer Reduktion der Überweisungen von Sozialleistungen ins Ausland und leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität.

zu 2.1.:

Wie genau überprüft die Staatsregierung, dass die Geflüchteten durch die Einführung der Bezahlkarte weniger Geld in ihre Heimatländer überweisen?

zu 2.2.:

Wie bewertet die Staatsregierung die Erkenntnisse der Studie des DIW, dass die Quote der Überweisungen ins Ausland bereits vor der Einführung der Bezahlkarte bei unter 10% lagen und decken sich diese mit der Praxis in Bayern?

Die Fragen 2.1. und 2.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Studie des DIW ist nicht geeignet auch nur darzulegen, dass die u. a. mit der Einführung der Bezahlkarte bezweckte Reduktion der Überweisung von Sozialleistungen ins Ausland fehlgerichtet wäre. Die Studie liest sich auch in ihrem Fazit mehr wie ein Beitrag zur politischen Debatte, insbesondere indem auf Entwicklungshilfe für Herkunftsländer Bezug genommen wird. Damit geht ein Bezug zur Bezahlkarte fehl, denn bei dieser geht es um existenzsichernde Sozialleistungen, die nur in Deutschland verwendet werden dürfen. Die Datengrundlage der zitierten Studie ist bereits nach den Angaben der Verfasser nicht ausreichend. Die Studie beruht zudem lediglich auf Haushaltsbefragungen, also Eigenangaben. Darüber

hinaus ist auch nicht ersichtlich, ob Geldtransfers über sog. Money-Remitter oder gar Schattenbanksysteme (Stichwort: Hawala) auch berücksichtigt wurden. Letzteres dürfte auszuschließen sein. Die Angabe, dass der Anteil der durch Personen mit Fluchthintergrund getätigten Auslandsüberweisungen geringer sei als der von Personen ohne Fluchthintergrund getätigten Überweisungen, hat keinerlei Aussagekraft bezüglich des Umfangs der tatsächlich getätigten Überweisungen. Die Umfrage beschäftigt sich länglich mit den Hintergründen und Motiven einer etwaigen Auslandsüberweisung, liefert aber für die eigentliche Frage, wie viele deutsche/bayerische Sozialleistungen ins Ausland fließen, keine Antwort. Auch die Daten der Studie zeigen, dass die Geldflüsse ins Ausland kontinuierlich steigen. Jeder Euro aus Asylbewerberleistungen, der ins Ausland abfließt, ist zweckentfremdet. Er dient nur der Existenzsicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Selbst wenn die in der Studie genannten zehn Prozent korrekt wären, wäre das viel zu viel.

zu 3.1.:

Wie genau überprüft die Staatsregierung die Entlastung der Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Bayern (sollten die Ergebnisse der Überprüfung vorhanden sein, bitte offenlegen)?

zu 3.2.:

Welche Erfahrungen berichten die Kommunen der Staatsregierung in Hinblick auf die Ent- und Belastung der Verwaltung in Bezug seit der Einführung der Bezahlkarte (bitte die einzelnen Rückmeldungen - soweit vorhanden - der Antwort hinzufügen)?

Die Fragen 3.1. bis 3.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) steht in engem und regelmäßigem Austausch mit den Kommunen und unterstützt diese weiterhin beim Verwaltungsvollzug der Bezahlkarte. Das Bezahlkartensystem wird kontinuierlich verbessert, um weitere Entlastungen der Kommunen herbeizuführen. Dabei werden die Rückmeldungen der Kommunen berücksichtigt und Anregungen zur weiteren Verwaltungsvereinfachung umgesetzt.

zu 4.:

Wie genau hat die Staatsregierung die Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete beachtet (bitte die Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Datenschutz genau erläutern, bitte die Überprüfung des Anbieters vor, während und nach der Einführung der Bezahlkarte erläutern)?

Anlässlich der Einführung des Bezahlkartensystems stand das StMI im Austausch mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD). Dieser wurde im Vergabeverfahren sowie zum Start der Pilotphase beteiligt. Für den LfD war wesentlich, dass die Leistungsbehörden in einzelne, mit der Bezahlkarte durch den Leistungsempfänger vorgenommene Bezahlvorgänge (Umsätze) keinen Einblick haben. Dies war nach der Konzeption des Bezahlkartensystems von Anfang an technisch ausgeschlossen. Auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wurde bei der Konzeption des Bezahlkartensystems geachtet. Das StMI hat in Zusammenarbeit mit der PayCenter GmbH umfassende Unterlagen (inkl. Muster) zum Datenschutz erarbeitet, die den Leistungsbehörden bei der Einführung des Bezahlkartensystems zur Verfügung gestellt wurden. Auch die Fortentwicklung des Bezahlkartensystems durch das StMI in Zusammenarbeit mit der PayCenter GmbH geschah stets unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

zu 5.1.:

Wie viele Kommunen haben die Bezahlkarte eingeführt (bitte einzeln auflisten und den Zeitpunkt der Einführung benennen)?

Die Bezahlkarte wurde in allen 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten eingeführt.

Diese gliedern sich wie folgt auf:

Pilotkommunen (vier Kommunen):

- Fürstentfeldbruck, Günzburg, Straubing (kreisfreie Stadt, im Folgenden: KS), Traunstein
- Einführung: Ende März / Anfang April

1. (Folge-)Tranche (15 Kommunen):

- Altötting, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Eichstätt, Erding, Freyung-Grafenau, Hof, Miesbach, Mühldorf a.Inn, Nürnberger Land, Passau (KS), Regensburg, Tirschenreuth
- Einführung: Anfang Mai

2. Tranche (38 Kommunen):

- Aichach-Friedberg, Amberg (KS), Amberg-Sulzbach, Ansbach, Ansbach (KS), Bad Tölz-Wolfratshausen, Bayreuth, Cham, Coburg, Dachau, Dillingen a.d.Donau, Donau-Ries, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Freising, Kaufbeuren (KS), Kelheim, Kronach, Kulmbach, Landsberg a.Lech, Landshut, Lichtenfels, Memmingen (KS), Neustadt a.d.Waldnaab, Oberallgäu, Rhön-Grabfeld, Rosenheim (KS), Roth, Rottal-Inn, Schwabach (KS), Schwandorf, Schweinfurt, Starnberg, Straubing-Bogen, Unterallgäu, Weilheim-Schongau, Weißenburg-Gunzenhausen, Würzburg
- Einführung: Mitte/Ende Mai

3. Tranche (39 Kommunen):

- Aschaffenburg (KS), Augsburg, Bamberg (KS), Bayreuth (KS), Berchtesgadener Land, Coburg (KS), Deggendorf, Dingolfing-Landau, Ebersberg, Erlangen (KS), Fürth, Fürth (KS), Garmisch-Partenkirchen, Haßberge, Hof (KS), Ingolstadt (KS), Kempten (Allgäu) (KS), Kitzingen, Landshut (KS), Lindau (Bodensee), Main-Spessart, Miltenberg, München, München (KS), Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Neuburg-Schrobenhausen, Neumarkt i.d.OPf., Neu-Ulm, Nürnberg (KS), Ostallgäu, Passau, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Regen, Regensburg (KS), Rosenheim, Schweinfurt (KS), Weiden i.d.OPf. (KS), Wunsiedel i.Fichtelgebirge, Würzburg (KS)
- Einführung: Juni

zu 5.2.:

*Welche Pläne gibt es, die Bezahlkarte auch für anerkannte Geflüchtete und anderen Empfänger*innen von Sozialleistungen einzuführen?*

Derartige Pläne sind nicht bekannt.

zu 6.1.:

Wie nutzt die Staatsregierung die Daten, die sie bzw. die Behörden von der Bezahlkarte erhalten nachdem die Recherche von „FragdenStaat“ ergab, dass bei der Einführung der Bezahlkarte in einigen Bundesländern das Ziel überwogen hat, die Daten auszuwerten und die Geflüchteten in ihrem Alltag zu lenken bzw. zu beobachten?

Auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wurde in Bayern bereits bei der Konzeption des Bezahlkartensystems geachtet. Eine Auswertung von Daten erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nicht personalisiert.

zu 6.2.:

Steht die Bindung an die Postleitzahl im direkten Zusammenhang mit der örtlichen Steuerung und Einschränkung der Bewegungsfreiheit Geflüchteter?

In Bayern gilt der Grundsatz, dass das Ausländerrecht den Rahmen für die räumliche Beschränkung der Bezahlkarten setzt. Wo ausländerrechtlich eine Beschränkung greift, ist der Einsatzbereich der Bezahlkarte zu beschränken. In Gebieten, in denen man sich nicht aufhalten darf, gibt es auch kein anzuerkennendes Bedürfnis, Geld auszugeben. Es ist nicht Aufgabe des AsylbLG, ein mögliches rechtswidriges Verhalten bzw. einen Verstoß gegen die Rechtsordnung zu ermöglichen oder zu fördern. Wo ausländerrechtlich keine Beschränkung greift, kann auch der Einsatzbereich der Bezahlkarte innerhalb Deutschlands nicht beschränkt sein.

zu 7.:

Wie hoch sind die Kosten für die Einführung der Bezahlkarte für den Freistaat und die einzelnen Kommunen (bitte nicht auf die Haushaltsmittel und -titel hinweisen, sondern konkrete Zahlen vorlegen)?

Über die Höhe der Kosten können keine Angaben gemacht werden, da es sich um ein Geschäftsgeheimnis der PayCenter GmbH handelt. Da die Bezahlkarte aber als ein Baustein aller Maßnahmen Zuzugsanreize senkt und dadurch illegale Migration begrenzt und zudem das AsylbLG konsequenter vollzogen werden kann, ist insgesamt von Einsparungen auszugehen. Insbesondere die Kommunen ersparen sich durch die bayerische Bezahlkarte erhebliche Kosten, die ihnen ansonsten im

Zusammenhang mit dem Bargeldhandling (Beschaffung, Transport, Sicherheit etc.) entstehen würden.

zu 8.1.:

Wie viele Gerichtsentscheide gab es seit der Einführung der Bezahlkarte, die sich mit Klagen von Geflüchteten zu Bestimmungen der Bezahlkarte beschäftigt haben (bitte einzeln auflisten)?

Bislang liegen dem StMI acht Beschlüsse der Sozialgerichte Bayreuth, Nürnberg und München in Eilverfahren vor. Entscheidungen in Hauptsacheverfahren der ersten Instanz oder generell Entscheidungen der zweiten Instanz sind nicht bekannt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beschlüsse:

- **SG Nürnberg, B.v. 30.07.2024 – S 11 AY 15/24 ER, S 18 AY 15/24 ER:**
Verpflichtung zur Bewilligung von Leistungen in Form der Überweisung auf das Konto der Antragstellerin im Zeitraum 08/2024 bis 10/2024 wegen eines formalen Fehlers im Leistungsbescheid, keine grundsätzliche Aussage zur Zulässigkeit der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte.

- **SG Nürnberg, B.v. 22.08.2024 – S 11 AY 30/24 ER:**
Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers sowie Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Bewilligung von Leistungen in Form der Überweisung auf das Konto des Antragstellers für September 2024 wegen eines formalen Fehlers im Leistungsbescheid, keine grundsätzliche Aussage zur Zulässigkeit der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte.

- **SG München, B.v. 29.08.2024 – S 42 AY 63/24 ER:**
Antrag abgelehnt, Bescheid vorläufig für rechtmäßig befunden, fehlerfreie Ermessensausübung, Bargeldbetrag in Höhe von 50,- Euro ausreichend, kein Anordnungsgrund gegeben.

- **SG München, B.v. 04.09.2024 – S 52 AY 65/24 ER:**
Antrag abgelehnt, Bescheid vorläufig für rechtmäßig befunden, fehlerfreie Ermessensausübung, Bargeldbetrag in Höhe von 50,- Euro ausreichend, kein Anordnungsgrund gegeben.

- **SG Bayreuth, B.v. 12.09.2024 – S 5 AY 28/24 ER:**
Antrag abgelehnt, Bescheid vorläufig für rechtmäßig befunden, fehlerfreie Ermessensausübung, Bargeldbetrag in Höhe von 50,- Euro ausreichend, kein Anordnungsgrund gegeben.

- **SG München, B.v. 22.10.2024 – S 42 AY 70/24 ER:**
Antrag abgelehnt, Bescheid vorläufig für rechtmäßig befunden, fehlerfreie Ermessensausübung, Bargeldbetrag in Höhe von 50,- Euro ausreichend, kein Anordnungsgrund gegeben, Verletzung von Datenschutzrecht nicht hinreichend konkret dargelegt.

- **SG Bayreuth, B.v. 12.12.2024 – S 5 AY 36/24 ER:**
Anträge abgelehnt, Bescheid vorläufig für rechtmäßig befunden, fehlerfreie Ermessensausübung, Bargeldbetrag in Höhe von 50,- Euro angesichts des Vortrags der Antragsteller ausreichend. Räumliche Beschränkung rechtmäßig.

zu 8.2.:

Welche Konsequenzen wurden gezogen (bitte einzeln auflisten)?

Die beanstandeten formalen Fehler wurden abgestellt, im Übrigen waren keine Anpassungen erforderlich. Die Entscheidungen der letzten Monate zeigen, dass die Bezahlkarte in Bayern in ihrer konkreten Ausgestaltung vor den Gerichten Bestand hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär